

November 2016

No. 56

9. Jahrgang

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND



Gemeinsam erfolgreich Ziele erreichen: AUDIT Zug AG am Basel Marathon 2016 / Team-Lauf

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Gemeinsam ins Ziel!

Basel Marathon 2016 / Team-Lauf

Das AUDIT Zug Team stellte sich gemeinsam der Aufgabe den Teamlauf des Basel Marathon 2016 zu bewältigen. Erfolgreich übrigens! Es gelang allen sechs Läufern die jeweilige Teilstrecke zu meistern, teilweise in persönlicher Bestzeit. Gratulation und Danke dem ganzen Team für den tollen Einsatz!

Ich wünsche Ihnen, werte Leser, wie immer eine spannende Lektüre.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Lohnausweis 2016

Neue Deklarationspflicht des Arbeitgebers im Lohnausweis

Die vom Volk angenommenen Eidg. Vorlage zur Finanzierung und dem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) hat Auswirkungen auf den Lohnausweis. Den ab der Steuerperiode 2016 können unselbständig Erwerbstätige bei der direkten Bundessteuer (DBS) für den Arbeitsweg nur noch maximal CHF 3'000 pro Jahr in Abzug bringen (Achtung: unterschiedliche Regelungen in den Kantonen).

Mehr Administration: Die **Arbeitgeber** haben darum bei Mitarbeitenden, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, neu in **Ziffer 15 des Lohnausweises 2016** das **prozentmässige Ausmass** der Aussendiensttätigkeit zu bescheinigen.

Entsteht durch die jährliche, genaue Ermittlung des Anteils Aussendienst eine übermässige Belastung für den Arbeitgeber, dann kann der Aussendienst auch anhand von Pauschalen deklariert werden. Die Eidg. Steuerverwaltung hat eine Funktions-/Berufsgruppenliste für den zu bescheinigenden Anteil Aussendienst erarbeitet. Bei der Deklaration im Lohnausweis Ziff. 15 genügt dann der Vermerk: **„Anteil Aussendienst% pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste“**.

Die Angabe des Anteils Aussendienst erleichtert dem **Arbeitnehmer** die Deklaration des Arbeitswegs in seiner Steuererklärung 2016, da nur die Tage zu deklarieren sind, an welchen er vom Wohnort mit dem Geschäftsfahrzeug an die übliche, permanente Arbeitsstätte fährt. Dabei ist der Naturalwert dieser Fahrten in der Steuererklärung als übriges Einkommen zu deklarieren.

ren. Vom aufgerechneten Betrag können die effektiven Arbeitswegkosten bis maximal CHF 3'000 (DBS) jährlich (unterschiedliche Regelungen in den Kantonen) in Abzug gebracht werden.

Die von der Eidg. Steuerverwaltung publizierte Mitteilung zur beschriebenen Deklarationspflicht anhand von Pauschalsätzen ist auffindbar unter „Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016“.

Gerne sind wir Ihnen beim Ausfüllen des Lohnausweises 2016 behilflich.

Wirtschaftsprüfung

Wie umgehen mit der BVG Arbeitgeber-Beitragsreserve?

Beiträge des Arbeitgebers an die berufliche Vorsorge BVG gelten als Geschäftsaufwand und können vom steuerbaren Reinertrag in Abzug gebracht werden. Sofern das Vorsorge-Reglement es vorsieht, kann der Arbeitgeber eine Arbeitgeber-Beitragsreserve äufnen, die in der Regel zur Finanzierung künftiger Arbeitgeber-Beiträge verwendet wird.

Der Bund lässt Zuweisungen an die AGR bis zum fünffachen Betrag der jährlichen Arbeitgeberbeiträge steuerlich zum Abzug zu. Bei Kan-

tonen und Gemeinden liegt die Begrenzung meist beim drei- bis fünffachen Betrag der jährlichen Arbeitgeberbeiträge. Der Abzug ist auch dann noch möglich, wenn die Einzahlung erst innert sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag erfolgt. Grundsätzlich besteht bei der Rechnungslegung nach OR eine Wahlmöglichkeit, die AGR als **Bilanzposition** zu zeigen oder sie im **Geschäftsaufwand** zu erfassen. Aufgrund der Massgeblichkeit der Handelsbilanz wird der Steuerpflichtige aber auf die Handelsrechtliche Buchung behaftet. Das bedeutet, dass die Zuwendungen an die AGR steuerlich nur dann zum Abzug zugelassen werden, wenn diese erfolgswirksam verbucht sind.

Nicht bilanzierte ABGR gelten als stille Reserven. Nehmen die stillen Reserven in einem Geschäftsjahr insgesamt über alle Bilanzpositionen wesentlich ab, so ist diese Nettoauflösung im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Strenge Haftung des VR für nicht abgeführte Sozialbeiträge erneut bestätigt

Ein Verwaltungsrat einer AG gelangt an das Bundesgericht, da er wegen nicht bezahlter AHV-Beiträge persönlich zu Schadenersatz über 300'000 Franken von der Ausgleichskasse haftbar gemacht wurde. Er argumentierte vor Gericht, dass der Verwaltungsratspräsident die Ausstände verheimlicht hatte und ihn mit falschen Bilanzen täuschte. Für ihn als Verwaltungsrat habe kein Anlass bestanden, von ausstehenden Beträgen auszugehen. Die ausgewiesenen Ausstände seien immer in der Kategorie «sehr, sehr dringende Zahlungen» gelistet gewesen, wobei diese Ausstände jährlich etwa gleich gross geblieben seien. Er habe deshalb davon ausgehen dürfen, dass die AHV-Beiträge jedes Jahr bezahlt worden seien. Der Präsident des Verwaltungsrates sei ausserdem autoritär gewesen und er sei als Arbeitnehmer in einem Subordinationsverhältnis gestanden.

Das Bundesgericht gab ihm nicht Recht und wies ihn zur Zahlung an. Es weist auf die strenge Haftung des Verwaltungsrats hin und rügt den Kläger, dass er sich intensiver mit dem Geschäftsgang des Unternehmens hätte beschäftigen müssen. Auch der Umstand, dass er Arbeitnehmer der AG war, mildert die Haftung nicht. (Quelle: BGE 9C_66/2016 vom 10.8.2016)

Gebühren für den Rückzug einer Betreuung sind erlaubt

Wenn zwei Ämter sich streiten... Das Betreibungsamt Niederglatt verlangte von der SVA Fr. 5.00 + zzgl. Kosten, total Fr. 18.30, für den Rückzug einer Betreuung. Die SVA insistierte, dass diese Gebühr in den Betreibungsgebühren inbegriffen sei und gelangte bis ans Bundesgericht. Dieses entschied: Das Betreibungsamt darf Gebühren für den Rückzug einer Betreuung verlangen. (Quelle: BGE 5A_172/2016 vom 19.8.2016)

Unternehmensberatung

Werbung mit Preisvergleichen: Vorsicht bei bestimmten Begriffen

Die Werbung mit Preisvergleichen unterliegt strengen rechtlichen Vorgaben. Dies wird in einem aktuellen Urteil des Schweizer Bundesgerichts bestätigt.

Das Gericht hielt im Urteil fest, dass Begriffe wie «Best Price», «garantierter Dauertiefstpreis» und «Tiefstpreisgarantie» nur zulässig sind, wenn sie wahr sind. Sofern sich also eine solche Werbung auf das **gesamte Sortiment** und **jeden beliebigen Zeitpunkt** bezieht, ist sie bereits **unzulässig**, wenn nachgewiesen ist, dass einzelne identische oder qualitativ vergleichbare Produkte von einem Konkurrenten billiger angeboten wurden.

Nach Einschätzung des Bundesge-



Mario Cacciatore wird vom Team angefeuert



Urs Odermatt auf der Rennstrecke

A-Post Plus ersetzt Einschreiben bei Betreibungs-Angelegenheiten

Ein Krankenversicherer stellte seinem Schuldner die Verfügung, dass der Rechtsvorschlag beseitigt worden ist, mit A-Post Plus anstelle von EINGESCHRIEBEN zu.

Das Betreibungsamt wies in der Folge das gestellte Fortsetzungsbegehren ab, da es die ordnungsgemässe Zustellung in Frage stellte.

Das Bundesgericht entschied nun, dass A-Post Plus dafür genügt. Der Krankenversicherer konnte den entsprechenden „Track & Trace“-Auszug dem Betreibungsamt vorlegen, aus dem die Zustellung an den Schuldner ersichtlich war. Daraus

kann auf die ordnungsgemässe Zustellung zu schliessen sein. Weitere Nachweise braucht das Betreibungsamt nicht. Es liegt dann am Schuldner, sich gegen die Fortsetzung der Betreibung zu wehren, wenn er geltend machen will, die fragliche Verfügung nicht erhalten zu haben. (Quelle: BGE 5A_547/2015 vom 4.7.16)

rechts sind die Begriffe «Tiefstpreisgarantie», «Best Price» und «garantierter Dauertiefstpreis» ohne Bezug zu einem bestimmten Angebot von Waren oder Dienstleistungen nicht verständlich und ergeben keinen Sinn. (Quelle: BGE 4A_443/2015 vom 12. April 2016)

Immobilien-Schätzer haftet für fehlenden Parkplatz

Eine Interessentin liess vor dem Kauf einer Liegenschaft deren Wert schätzen. Der Immobilienschätzer kam auf einen Verkehrswert von 580 000 Franken mit einem tolerierbaren Zuschlag von 5 bis 10 Prozent. Unter «Parkplatzsituation» schrieb er, es könne ein Auto abgestellt werden. Die Frau kaufte die Liegenschaft für 620 000 Franken. Dann stellte sich heraus, dass kein Parkplatz vorhanden war. Die Käuferin forderte deshalb vom Schätzer 145 000 Franken Schadenersatz.

Das Bundesgericht sprach ihr eine Wertminderung von 45 000 Franken zulasten des Schätzers zu. Die Summe entspricht den Kosten für einen auswärtigen Parkplatz. (Quelle: BGE 4A_612/2015 vom 9. Mai 2016)

Steuerberatung

Phantomaktien als Anreizsystem

Phantomaktien sind in den USA seit einigen Jahren ein Instrument

für Anreize für die Mitarbeiter. In der Schweiz bestehen bis heute keine Gesetze zu diesen fiktiven Aktien.

Neu hat die Eidg. Steuerverwaltung ein Kreisschreiben dazu herausgegeben. Es definiert die Phantomaktie wie folgt: «Die Phantomaktie ist ein fiktives Beteiligungspapier, welches eine bestimmte Aktie wertmässig spiegelt und dessen Inhaber vermögensrechtlich einem Aktionär gleichstellt. Dementsprechend erhält der Inhaber in der Regel Zahlungen, welche betragsmässig den jeweiligen Dividendenausschüttungen entsprechen. Die Phantomaktie repräsentiert jedoch keine Beteiligung am Eigenkapital des Arbeitgebers und daher auch keine Mitgliedschaftsrechte, wie sie ein Beteiligungsinhaber besitzt.»

Die mit der Phantomaktie festgelegte Erfolgsbeteiligung basiert gemäss Steuerverwaltung auf vertraglichen Abmachungen. Entscheidend ist dabei die Ausgestaltung des Phantom Stock Plans, für den wiederum der Verwaltungsrat zuständig ist. Im Phantom Stock Plan stehen die Details über Ausgabe, Übertragung, Haltefrist sowie Bestimmungen zum Verwässerungsschutz oder Laufzeit. Übertragungen von Phantomaktien erfolgen über eine schriftliche Forderungsabtretungen. Von einer Phantomaktie lassen sich keine gesellschaftsrechtlichen Ansprüche ableiten. (Quelle: Kreisschreiben Nr. 37, Eidg. Steuerverwaltung)



Gemeinsam ins Ziel: Das ganze Team begleitet Mario Cacciatore beim Zieleinlauf

Ein stabiles Konkubinatsbefreit Ex-Ehegatten von seinen Unterhaltspflichten

Eine geschiedene Frau, die von ihrem früheren Ehemann Unterhaltszahlungen erhält, ist eine enge, feste Beziehung mit einem neuen Partner eingegangen. Der Ehemann verlangte daraufhin, dass er von der Unterhaltspflicht ein für allemal befreit werde. Das Bundesgericht gab ihm Recht. Bei einem qualifizierten Konkubinats gehe die Unterhaltspflicht des früheren Gatten a priori vollständig und endgültig unter. Den Unterhaltsanspruch während des Konkubinats nur zu sistieren, wie von der Vorinstanz beschlossen, ist nicht möglich. (Quelle: BGE 5A_373/2015 vom 2.6.16)

Wohnrecht erlischt nicht bei Nichtausübung

Das Wohnrecht gibt einer berechtigten Person die Befugnis, in einem Gebäude oder in einem Teile eines Gebäudes eine Wohnung zu nehmen. Es ist ein unübertragbares und unvererbliches Recht und kommt nur mit einem Grundbucheintrag zur Geltung.

Wenn die berechtigte Person das Wohnrecht nicht wahrnimmt heisst das nicht, dass das Wohnrecht erlischt. Es sei denn, dass die Person aufgrund von Gründen, die in ihrer Person liegen, das Recht nicht mehr wahrnehmen kann, dann kann die Löschung des Wohnrechts beantragt werden. Dies ist der Fall, wenn sie bspw. im Altersheim ist ohne Rückkehrmöglichkeit in die Wohnung.

Krank während den Ferien: was gilt?

Erkrankt der Arbeitnehmer während der Ferien, bleibt sein Ferienanspruch für die Krankheitstage erhalten. Das bedeutet für den Arbeitgeber:

1. Prüfung der Arbeitsunfähigkeit: Eine Arbeitsunfähigkeit muss nicht unbedingt eine Ferienunfähigkeit bedeuten. Erholen kann man sich nicht nur bei Aktivferien. Spazieren und schlafen gelten gemäss Rechtsprechung auch als Erholung.
2. Akzeptanz der Ferienunfähigkeit:

Der Arbeitgeber muss die Ferien nachgewährung nur akzeptieren, wenn der Arbeitnehmer seine Erkrankung ordnungsgemäss mit einem Arztzeugnis nachweist. Der Arbeitnehmer hat dabei die Beweislast. Zur Wahrung des Erholungszweckes hat der Arbeitnehmer, der ferienunfähig war,

- Anspruch auf Nachgewährung der «Ferienunfähigkeitsdauer» und
- Lohnfortzahlung.

Der Mitarbeitende muss die neuen Ferien mit dem Arbeitgeber absprechen und darf nicht einfach die Ferien verlängern.

In eigener Sache

Arbeitsjubiläum



Lumturie Kryeziu - 5 Jahre AUDIT Zug AG

Urs Odermatt und Peter Ritter gratulieren **Lumturie Kryeziu** im Namen des ganzen AUDIT Zug-Teams zum 5-jährigen Arbeitsjubiläum und danken ihr für ihre Firmentreue, Ihren Einsatz und die sehr geschätzte Arbeit im Dienste der Kunden.

Zur Zeit befindet sie sich im letzten Ausbildungsjahr zur Treuhänderin mit eidg. FA.

AmadeusChor Küsnacht

Barock mit Würze

A. Vivaldi, J.S. Bach und Ola Gjeilo

Samstag, 5.11.2016, 18.30 Uhr
Kollegiumskirche Schwyz

Werkeinführung, Aula, 17.30 Uhr

Sonntag, 6.11.2016, 17 Uhr
Pfarrkirche Küsnacht

Werkeinführung, Seematt I,
Singsaal, 16.00 Uhr

Tickets: www.ticketino.com, an allen Vorverkaufsstellen oder an der Abendkasse.



www.AmadeusChor.ch
Mit Urs Odermatt und Remo Cottiani

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
St.-Antons-Gasse 4
6301 Zug
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch

 Mitglied von EXPERTSuisse

Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Office Zug:

Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham

Office Schwyz:

Bahnhofstrasse 166
6423 Seewen

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.